

Beschluss

Der Antrag der Verteidigung auf Vernehmung des Zeugen EKHK Becker (Anlage 66 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 12. April 2017) wird abgelehnt.

Gründe

Die Ablehnung beruht auf § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO. Es ist aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung, dass der Zeuge für den angeklagten Tatzeitraum umfangreiche Recherchen hinsichtlich des türkisch-kurdischen Konflikts vorgenommen, hingegen das Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte bzw. des türkischen Militärs nicht zum Gegenstand seiner Ermittlungen gemacht habe und dass insbesondere weder von ihm noch von seinen Kollegen Ermittlungen unternommen worden sind, inwieweit es sich bei dem Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte bzw. Militärs um ein dauerhaftes Vorgehen gehandelt habe, etwa, welche Angriffe seitens der Türkei konkret geflogen worden seien, weil der Ermittlungsauftrag einzig gegen die PKK gerichtet gewesen sei und er bzw. seine Kollegen sich ausschließlich auf diesen Ermittlungsauftrag konzentriert hätten.

Denn die Frage, ob – wie die Verteidigung meint – eine Rechtfertigung nach §§ 32, 34 StGB „mit Blick auf die Dauerhaftigkeit bzw. das Fortdauern von Angriffen bzw. Gefahren in Betracht zu ziehen ist“, oder nicht hat der Senat in eigener Verantwortung zu entscheiden und insoweit, sofern für derartige rechtliche Überlegungen Anlass bestehen sollte, unter dem Gesichtspunkt der Amtsaufklärung (§ 244 Abs. 2 StPO) die tatsächlichen Grundlagen zu ermitteln. Darauf, ob der Zeuge Becker oder seine Kollegen derartige Ermittlungen eigenständig durchgeführt haben oder nicht, kommt es nicht an.